

**Satzung
Mittelstands- und
Wirtschaftsvereinigung der CDU in
Schleswig-Holstein**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Schleswig-Holstein (MIT) ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.

2. Die MIT ist eine Vereinigung gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung der CDU in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

3. Sitz der MIT ist Kiel

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die MIT will Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative, Eigenverantwortung sowie der Erhaltung des Privateigentums wahren.

2. Die MIT soll innerhalb der CDU und in der Öffentlichkeit die Anliegen ihrer Mitglieder und des Mittelstandes vertreten und alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über die Anliegen der mittelständischen Wirtschaft informieren und in wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen beraten.

§ 3 Mitglied der MIT

1. Mitglied der MIT kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen

bekannt, zu den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.

2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme bedarf der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

2. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Kreisvorsitzende, hilfsweise der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Mitgliedes der Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung oder der Arbeitsplatz. Auf begründetem Wunsch kann der Landesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

3. Der für die Aufnahme zuständige Kreisvorsitzende kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der MIT beantragt werden.

4. Ehrenmitglieder der MIT werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesmittelstandstag berufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, bei Verlust der bürgerlichen Rechte, bei Ausschluss aus wichtigem Grund.

2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den Vorschriften der §§ 07-14 des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.

3. Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten; dies nach Maßgabe einer Beitrags- und Finanzordnung. Diese ist vom Landesvorstand vorzuschlagen und von den Mitgliedern auf dem Landesmittelstandstag zu beschließen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

2. Die Mitgliedschaft in der MIT setzt nicht eine solche in der CDU voraus.

§ 8 Organisationsstufen

1. Die MIT ist ein Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V (CSU).

2. Die MIT gliedert sich in
a) Landes- und Bezirksverbände,
b) Kreisverbände,
c) Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände.

3. Zuständig für Bildung und Abgrenzung von Verbänden innerhalb der MIT ist der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 9 Kreisverbände

1. Die Kreisverbände sind in der Regel die Gliederung der MIT in einem Gebiet mit einem CDU-Kreisverband.

2. Die Kreisverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände einrichten.

§ 10 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in Schleswig-Holstein sind:

1. der Landesmittelstandstag.
2. der Landesvorstand.

§ 11 Landesmittelstandstag

1. Der Landesmittelstandstag setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der MIT Schleswig-Holstein.

2. Der Landesmittelstandstag findet einmal im Jahr statt. Der Landesmittelstandstag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Auf Antrag eines Drittels aller Kreisverbände muss er innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Landesmittelstandstages

1. Der Landesmittelstandstag beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der MIT. Er nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen.

2. Der Landesmittelstandstag beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung.

3. Der Landesmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.

4. Der Landesmittelstandstag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, zwei Rechnungsprüfer sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

§ 13 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) den bis stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) dem stellv. Landesschatzmeister
- e) und den 12 Beisitzern.

2. Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Gremien im Bereich der MIT in Schleswig-Holstein teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 14 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Den geschäftsführenden Landesvorstand der MIT bilden die im § 13 dieser Satzung unter a-d aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Landesvorsitzende zusammen mit dem Landesschatzmeister und die 3 stellv. Landesvorsitzenden.

§ 15 Arbeitskreise und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen berufen.

§ 16 Verfahrensordnung

1. Die Organe der MIT, sowie die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände, sowie der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder soweit nicht in einer gültigen

Satzung des Kreisverbandes eine andere Regelung getroffen wurde.

2. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag vom Vorsitzenden festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

3. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen, bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.

6. Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 65 der Landessatzung der CDU Schleswig-Holstein.

§ 17 Geltungsbereich anderer Satzungen

1. Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU vom 27 April 1960 und der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e. V (CSU) (MIT) vom 31. März 1995 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf

Bundes- und Landesebene entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.

2. Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Angenommen am 22.04.2006 in Flensburg. Zuletzt geändert durch Beschluss des Landesmittelstandstages zur Namensänderung am 08. Juni 2013.

Beitrags- und Finanzordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein

§ 1

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein deckt ihre Aufwendungen durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

2. Ab 01.01.2015 beträgt der monatliche Mindestbeitrag 12,50 €.

§ 2

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden gemäß § 6 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf dem Landesmittelstandstag.

§ 3

Vom Jahresmitgliedsbeitrag entfallen

1. Auf die Bundesmittelstandsvereinigung ein Beitragsanteil, der durch die Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes geregelt ist;

2. auf die Kreisverbände mit ordnungsgemäß gewählten Vorständen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein ein Beitragsanteil von 15,00 Euro pro Jahr und tatsächlich zahlendes Mitglied.

3. alle darüber hinausgehenden Beiträge fließen dem Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein zu.

§ 4

4. Der Bundesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU erhebt den gesamten Jahresbeitrag von den Mitgliedern.

5. Der Bundesverband führt die Beitragsanteile des Landes- und der Kreismittelstandsvereinigungen an den Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Schleswig-Holstein ab.

§ 5

Im Übrigen gilt die Beitrags- und Finanzordnung der Bundesmittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU.

§ 6

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Angenommen am 06.11.2014 in Kiel.